

11.09.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - FJ - Fz - In - K

zu **Punkt** der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung

A

Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2a -neu- (§ 11 Abs.7 Satz 1)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

- '2a. In § 11 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte "und Sonderentgelte" gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung zu der von der Bundesregierung zu § 8 Abs. 5 beschlossenen Regelung (Artikel 1 Nr. 2.).

Ausgeliefert am 1 2. SEP. 1995

2. Zu Artikel 1 Nr. 8a -neu- (§ 28 Abs. 11 und 12)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

- '8a. a) In § 28 Abs. 11 werden die Worte "§ 17 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1" durch die Worte "§ 17 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1" ersetzt.
- b) In § 28 Abs. 12 werden die Worte "§ 17 Abs. Satz 3 Nr. 2" durch die Worte "§ 17 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Änderungen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 und 10 (Anhang 1 und 2)

- a) In Anhang 1 ist für folgende Fallpauschalen die Zuordnung des ICPM-Schlüssels in Spalte 4 wie folgt zu ändern:

(noch Ziff. 3)

Anlage 1.1 Fallpauschalen bei Versorgung durch Hauptabteilungen
(Gruppe 9: Operationen am Herzen)

FP Nr.	Fallpauschalendefinition		ICPM
1	2		4
9.02	Koronare Herzkrankheit	Herzoperation (Koronarchirurgie) unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine unter Verwendung der inneren Brustwandarterie kombiniert mit aortokoronarem Venen-Bypass oder sonstiger Arterie, ggf. kombiniert mit TEA, ab Aufnahme/Verlegung in die Herzchirurgie	5-361.0 bis .5, 6. Stelle: .2, kombiniert mit .1, .3, 6. Stelle .4 isoliert; 5-363.4 kombiniert mit 5-361.0 bis 5, 6. Stelle: .1, .3
9.06	"	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine als Kombination von Koronarchirurgie und Ersatz einer Herzklappe, ab Aufnahme/ Verlegung in die Herzchirurgie	5-362.0, .1, x, 6. Stelle: .1 bis .4
9.09	"	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine mit Ersatz einer Herzklappe, ab Aufnahme/Verlegung in die Herzchirurgie	5-351.0 bis .3, 6. Stelle: .1 bis .4
9.10	"	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine mit Ersatz einer Herzklappe und Korrektur einer Herzklappe, ab Aufnahme/Verlegung in die Herzchirurgie	5-351.0 bis .3, 6. Stelle: .1 bis .4, kombiniert mit 5-353, 5-350 oder 5-354.0 bis .3, 6. Stelle: alle außer .8
9.11	"	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine mit Ersatz von zwei Herzklappen, ab Aufnahme/Verlegung in die Herzchirurgie	5-351.4 bis .6, x, 6. Stelle: .1 bis .4, x
9.12	"	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine als Rezidiveingriff mit Ersatz einer Herzklappe, ab Aufnahme/Verlegung in die Herzchirurgie	5-351.0 bis .3, 6. Stelle: .1 bis .4, kombiniert mit 5-379.5, 5-352
9.13	"	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine als Rezidiveingriff an zwei Herzklappen, ab Aufnahme/Verlegung in die Herzchirurgie	5-351.4 bis .6, x, 6. Stelle: .1 bis .4, x, kombiniert mit 5-379.5; 5-352.0 bis .3 mehrfach; 5-351.0 bis .3, 6. Stelle: .1 bis .4, kombiniert mit 5-350 und 5-379.5 oder 5-353 und 5-378.5

(noch Ziff. 3)

- b) In Anhang 2 ist für folgende Sonderentgelte die Zuordnung des ICPM-Schlüssels in Spalte 4 wie folgt zu ändern:

Anlage 2.2: Sonderentgelte bei belegärztlicher Versorgung

(Gruppe 9: Operationen am Herzen;

Gruppe 20: Maßnahmen für den Blutkreislauf)

SE Nr.	Sonderentgeltdefinition	ICPM
1	2	4
9.08	Herzoperation (Koronarchirurgie) unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine unter Verwendung der inneren Brustwandarterie kombiniert mit aortokoronarem Venen-Bypass oder sonstiger Arterie, ggf. kombiniert mit TEA	S-361.0 bis .5, 6. Stelle: .2, kombiniert mit .1, .3, 6. Stelle: .4 isoliert; S-363.4 kombiniert mit S-361.0 bis .5, 6. Stelle: .1, .3
9.12	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine mit Ersatz einer Herzklappe	S-351.0 bis .3, 6. Stelle: .1 bis .4
9.13	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine mit Ersatz einer Herzklappe und Korrektur einer Herzklappe	S-351.0 bis .3, 6. Stelle: .1 bis .4, kombiniert mit S-353, S-350 oder S-354.0 bis .3, 6. Stelle: alle außer .8
9.15	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine mit Ersatz von zwei Herzklappen	S-351.4 bis .6, x, 6. Stelle: .1 bis .4, x
9.16	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine mit Ersatz von zwei Herzklappen und Korrektur weiterer Herzklappen	S-351.4 bis .6, x, 6. Stelle: .1 bis .4, x, kombiniert mit S-350 oder S-353
9.17	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine als Rezidiveingriff mit Ersatz einer Herzklappe	S-351.0 bis .3, 6. Stelle: .1 bis .4, kombiniert mit S-379.5, S-352
9.18	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine als Rezidiveingriff an zwei Herzklappen	S-351.4 bis .6, x, 6. Stelle: .1 bis .4, x, kombiniert mit S-379.5; S-352.0 bis .3 mehrfach; S-351.0 bis .3, 6. Stelle: .1 bis .4, kombiniert mit S-350 und S-379.5 oder S-353 und S-379.5
9.19	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine als Kombination von Koronarchirurgie und Klappenrekonstruktion	S-361, S-363.4, jeweils kombiniert mit S-350 oder S-353
9.20	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine als Kombination von Koronarchirurgie und Ersatz einer Herzklappe	S-362.0, .1, x, 6. Stelle: .1 bis .4
9.21	Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine als Kombination von Koronarchirurgie, ggf. kombiniert mit TEA, und Ersatz von zwei Herzklappen	S-362.2, 6. Stelle: .1 bis .4, x, S-362.3, S-361, jeweils kombiniert mit S-351.4 bis .6, x, 6. Stelle: .1 bis .4, x
20.02	Dilatation eines oder mehrerer koronarer Gefäße (PTCA): Perkutane, transluminale Dilatation und Rekanalisation von Koronararterien, einschl. der Kontrastmitteleinbringung und Durchleuchtungen während des Eingriffs bei Ein- und Mehr-Gefäßkrankungen	8-837.0

(noch Ziff. 3)

Begründung

Auch nach Beschluß der Bundesregierung haben weitere Diskussionen und Verhandlungen mit den Fachgesellschaften in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesressort dazu geführt, daß einige klarstellende Änderungen der leistungsbezogenen Zuordnung der ICPM-Schlüssel in Spalte 4 im Anhang 1 und 2 der Änderungsverordnung erforderlich sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. d Unterbuchst. a (Anlage 3 Anhang 2 Fußnote 23 Buchst. a)

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. d1 -neu- (Anlage 3 Anhang 2 Fußnote 24 Buchst. a)

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. d2 -neu- (Anlage 3 Anhang 2 Fußnote 27 Satz 1)

- In Artikel 1 Nr. 12 Buchst. d Unterbuchst. a ist in Anlage 3 Anhang 2 in der Fußnote 23 nach Buchst. a folgender Satz anzufügen:

"In den Erlösabzug sind Zu- oder Abschläge nach § 11 Abs. 3 zu 95 % einzubeziehen."

- In Artikel 1 Nr. 12 sind folgende Buchstaben d1 und d2 einzufügen:

'd1) An die Fußnote 24 Buchstabe a ist folgender Satz anzufügen:

"In den Erlösabzug sind Zu- oder Abschläge nach § 11 Abs. 3 zu 95 % einzubeziehen." "

'd2) An die Fußnote 27 Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

...

(noch Ziff. 4)

"In den Erlösabzug sind Zu- oder Abschläge nach § 11 Abs. 3 zu 95% einzubeziehen."

Begründung:

Es wird klargestellt, daß bei Erlösabzug gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Zu- oder Abschläge auf Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 11 Abs. 3 einzubeziehen sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz).

(Im übrigen keine Änderung des Regierungsbeschlusses).

B

5. **Der Ausschuß für Frauen und Jugend,**
der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*